

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

des Finanzausschusses (4. Ausschuss)

**zu der Unterrichtung durch den Landesrechnungshof
- Drucksache 8/1134 -**

Sonderbericht MV-Schutzfonds

A Problem

Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat zur Bekämpfung der Corona-Pandemie und ihrer Folgen das Sondervermögen „MV-Schutzfonds“ (MV-Schutzfonds) errichtet. Diesem Sondervermögen stehen bis zu 2,85 Milliarden Euro zur Verfügung.

Der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern hat nunmehr verschiedene Bereiche des MV-Schutzfonds untersucht und mit der Unterrichtung auf Drucksache 8/1134 seine Prüfungsergebnisse im Wege eines Sonderberichts dem Landtag von Mecklenburg-Vorpommern vorgelegt.

B Lösung

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Landtag, die Unterrichtung durch den Landesrechnungshof – Sonderbericht MV-Schutzfonds – auf Drucksache 8/1134 zur Kenntnis zu nehmen und darüber hinaus eine Entschließung anzunehmen.

Mehrheitsentscheidung im Ausschuss**C Alternativen**

Keine.

D Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,

I. die Unterrichtung durch den Landesrechnungshof – Sonderbericht MV-Schutzfonds – auf Drucksache 8/1134 zur Kenntnis zu nehmen.

II. folgender EntschlieÙung zuzustimmen:

„1. Der Landtag stellt fest:

- a) Die Bekämpfung der Corona-Pandemie stellte gerade in den Jahren 2020 bis 2022 eine weltweit historische Herausforderung dar.
- b) Mit dem konsequenten Handeln der Landesregierung und aller an der Bewältigung der Pandemie Beteiligten konnte die Ausbreitung des Virus in Mecklenburg-Vorpommern gebremst und eine Überlastung des Gesundheitssystems verhindert werden.
- c) Mit der Errichtung des Sondervermögens im Jahr 2020 konnte das Land Mecklenburg-Vorpommern nicht nur die wirtschaftlichen Härten infolge der Corona-Bekämpfungsmaßnahmen abfedern, sondern auch das Gesundheitssystem und den Gesundheitsschutz der Bevölkerung sowie den gesellschaftlichen Zusammenhalt stärken.
- d) Die Landesverwaltung hat angesichts des erheblichen finanziellen und zeitlichen Drucks gute Arbeit geleistet und die Programme in enger Abstimmung mit dem Landtag sachgerecht umgesetzt.

2. Die Landesregierung wird beauftragt, einen Zeitplan zur Abwicklung des Sondervermögens MV-Schutzfonds bis zum 30. September 2023 dem Finanzausschuss vorzulegen.“

Schwerin, den 9. März 2023

Der Finanzausschuss

Tilo Gundlack

Vorsitzender und Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Tilo Gundlack

I. Allgemeines

Die Präsidentin des Landtages Mecklenburg-Vorpommern hat die Unterrichtung durch den Landesrechnungshof – Sonderbericht MV-Schutzfonds – auf Drucksache 8/1134 im Benehmen mit dem Ältestenrat mit Amtlicher Mitteilung Nr. 8/46 vom 4. Oktober 2022 zur federführenden Beratung an den Finanzausschuss sowie zur Mitberatung an den Innenausschuss, den Rechtsausschuss, den Wirtschaftsausschuss, den Bildungsausschuss sowie den Sozialausschuss überwiesen. Der Finanzausschuss hat die Unterrichtung in vier Sitzungen, abschließend in seiner 35. Sitzung am 9. März 2023, beraten.

Ferner hat der Finanzausschuss auf Antrag der Fraktion der CDU zu der Unterrichtung auf Drucksache 8/1134 eine schriftliche Anhörung durchgeführt.

Seitens der Fraktion der AfD wurde gemäß § 17 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern (GO LT) beantragt, sämtliche Beratungen des Finanzausschusses zur Unterrichtung durch den Landesrechnungshof auf Drucksache 8/1134 in öffentlichen Ausschusssitzungen durchzuführen.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD, Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE sowie Enthaltung seitens der Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP mehrheitlich abgelehnt.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

1. Innenausschuss

Der Innenausschuss hat die Unterrichtung durch den Landesrechnungshof auf Drucksache 8/1134 in seiner 26. Sitzung am 24. November 2022 abschließend beraten und zur Kenntnis genommen.

2. Rechtsausschuss

Der Rechtsausschuss hat die Unterrichtung durch den Landesrechnungshof auf Drucksache 8/1134 in seiner 25. Sitzung am 2. November 2022 und abschließend in seiner 26. Sitzung am 23. November 2022 beraten und einstimmig beschlossen, die Unterrichtung zur Kenntnis zu nehmen.

3. Wirtschaftsausschuss

Der Wirtschaftsausschuss hat die Unterrichtung durch den Landesrechnungshof auf Drucksache 8/1134 in seiner 27. Sitzung am 24. November 2022 abschließend beraten und, soweit seine Zuständigkeit betroffen ist, mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, AfD, CDU und DIE LINKE, bei Enthaltung der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP einvernehmlich empfohlen, die Unterrichtung verfahrensmäßig für erledigt zu erklären.

4. Bildungsausschuss

Der Bildungsausschuss hat die Unterrichtung durch den Landesrechnungshof auf Drucksache 8/1134 in seiner 23. Sitzung am 27. Oktober 2022 und abschließend in seiner 25. Sitzung am 3. November 2022 beraten und dem Finanzausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, AfD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, bei Enthaltung seitens der Fraktionen der CDU und FDP einvernehmlich empfohlen, die Unterrichtung aus bildungspolitischer Sicht verfahrensmäßig für erledigt zu erklären.

5. Sozialausschuss

Der Sozialausschuss hat die Unterrichtung durch den Landesrechnungshof auf Drucksache 8/1134 in seiner 27. Sitzung am 26. Oktober 2022 und abschließend in seiner 30. Sitzung am 23. November 2022 beraten und dem Finanzausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE, bei einer Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP einvernehmlich empfohlen, die Unterrichtung verfahrensmäßig für erledigt zu erklären.

III. Wesentliche Ergebnisse der schriftlichen Anhörung

Der Finanzausschuss hat auf Antrag der Fraktion der CDU eine schriftliche Anhörung durchgeführt und den Deutschen Landkreistag, Herrn Prof. Dr. Kyrill-Alexander Schwarz von der Universität Würzburg, Herrn Prof. Dr. Christoph Gröpl von der Universität des Saarlandes, Herrn Prof. Dr. Emil Reisinger von der Universitätsmedizin Rostock, Herrn Prof. Dr. Joachim Ragnitz vom ifo Institut und Herrn Prof. Dr. Stefan Koriath von der Universität München um eine schriftliche Stellungnahme zur vorliegenden Unterrichtung gebeten.

Die Herren Prof. Dr. Gröpl und Dr. Koriath haben aufgrund anderweitiger terminlicher Verpflichtungen nicht an der schriftlichen Anhörung teilgenommen. Ferner hat der Deutsche Landkreistag von der Möglichkeit der Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme keinen Gebrauch gemacht.

Prof. Dr. Ragnitz hat in seiner schriftlichen Stellungnahme unter anderem ausgeführt, dass die Zusammenfassung sowie eine stichprobenartige Überprüfung der Detailaussagen in der Unterrichtung auf Drucksache 8/1134 auf eine in sich schlüssige Argumentation des Landesrechnungshofes hindeuten würden. Diese Argumentation decke sich zudem in weiten Teilen mit den Kritikpunkten, die vonseiten des ifo Instituts bereits im Rahmen der schriftlichen Anhörung zu dem Entwurf des 2. Nachtragshaushaltsgesetzes vorgebracht worden seien. Die Gegendarstellungen der Landesregierung in der Unterrichtung ließen demgegenüber aus Sicht von Prof. Dr. Ragnitz hingegen die notwendige analytische Tiefe vermissen und würden die Probleme, die mit einer dauerhaft höheren Verschuldung des Landes einhergehen könnten, verharmlosen. Unabhängig davon hätten zum Zeitpunkt der Einrichtung sowie der Verstärkung des Sondervermögens „MV-Schutzfonds“ nach Einschätzung von Prof. Dr. Ragnitz die Voraussetzungen für eine Ausnahme von der Schuldenbremse vorgelegen. Die Verwendung der Mittel aus dem 2. Nachtragshaushalt 2020 sei jedoch nur teilweise durch die Pandemiesituation begründet gewesen. Insoweit scheine die Befürchtung gerechtfertigt, dass die damalige Notsituation auch dazu genutzt worden sei, ansonsten nicht finanzierbare Maßnahmen zu realisieren.

Auch die aktuelle politische Diskussion zeige, dass die Bereitschaft der Politik zu einer Überprüfung ihrer Prioritäten im Falle ungeplanter Ausgabennotwendigkeiten nicht besonders hoch ausgeprägt sei. Eine coronabedingte Notsituation sei derzeit zudem nicht gegeben, da es hierfür eines entsprechenden Beschlusses des Bundestags beziehungsweise des Landtages bedürfe. Maßnahmen, die auf eine Bekämpfung unmittelbarer Krisenfolgen beziehungsweise auf die Beseitigung von pandemiebedingten Schäden abzielten, seien daher strenggenommen derzeit nicht mehr möglich. Ein Teil der vom Land Mecklenburg-Vorpommern geplanten und aus dem 2. Nachtragshaushalt 2020 finanzierten Maßnahmen ziele allerdings darauf ab, langfristig die Voraussetzungen dafür zu verbessern, dass mit künftigen Pandemieschüben besser umgegangen werden könne. Dies betreffe insbesondere die Investitionen in Krankenhäuser und Universitätsmedizinen. Aus Vorsorgegründen schein es daher aus Sicht von Prof. Dr. Ragnitz sinnvoll, diese – aber eben auch nur diese – Maßnahmen fortzuführen, auch wenn der unmittelbare Notlagenbezug nicht gegeben sei. Die in der Corona-Krise durch den Bund beschlossenen kaufkraftsichernden Maßnahmen, wie beispielsweise die befristete Umsatzsteuerermäßigung, seien nach Einschätzung von Prof. Dr. Ragnitz zudem überwiegend unnötig gewesen. Sie hätten zudem auch ihr eigentliches Ziel, die private Konsumnachfrage zu stabilisieren, nicht erreichen können, weil vielfach Geschäfte geschlossen gewesen seien. Sinnvoll seien hingegen Maßnahmen, wie etwa die Sofort- und Überbrückungshilfen oder das Kurzarbeitergeld, gewesen, mit denen notleidende Unternehmen unterstützt worden seien. Sie hätten Liquiditätseingpässe bei Unternehmen verhindert und damit wohl auch deren Existenz gesichert. In Bezug auf die Situation zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Verstärkung des Sondervermögens „MV-Schutzfonds“ hat Herr Prof. Dr. Ragnitz ausgeführt, dass zum Jahresende 2020 eine hohe Unsicherheit über den weiteren Pandemieverlauf und dementsprechend auch über seine wirtschaftlichen Auswirkungen bestanden habe. Zwar habe sich die wirtschaftliche Entwicklung in der zweiten Jahreshälfte 2020 wieder stabilisiert, jedoch sei nicht klar gewesen, wie sich eine neuerliche Corona-Welle und die damit einhergehenden politischen Gegenmaßnahmen auswirken würden. Insoweit sei es zum Jahresende 2020 gerechtfertigt gewesen, vorsorgend auch höhere Notfallkredite aufzunehmen. Zum Jahresanfang 2022 sei hingegen klar gewesen, dass die Pandemie nicht mehr mit so großen Gefahren verbunden sei, wie noch zu Beginn, da nunmehr Impfstoffe vorhanden gewesen seien und sich Virusvarianten durchgesetzt hätten, die weniger schwerwiegende Krankheitsverläufe mit sich brachten. Dies habe letztlich auch die Bundesregierung dazu bewogen, ab März 2022 die meisten coronabedingten Beschränkungen aufzuheben. Insoweit habe ab diesem Zeitpunkt festgestanden, dass es auch der vom Land vorgesehenen finanziellen Schutzmaßnahmen nicht mehr in gleichem Maße bedürfen würde. Des Weiteren hat Prof. Dr. Ragnitz der grundsätzlichen Kritik des Landesrechnungshofes an den Bestimmungen des § 18 Absatz 6 LHO uneingeschränkt zugestimmt. Weder sei es sinnvoll, eine „erhebliche Beeinträchtigung der Finanzlage“ anhand einer absoluten Größe der Mindereinnahmen zu bestimmen, noch sei der Betrag von 50 Millionen Euro nicht durch Einsparungen im laufenden Haushalt aufzubringen. Schwerwiegender sei noch das Argument, dass konjunkturbedingte Mindereinnahmen nach § 18 Absatz 3 LHO erst dann eine Kreditaufnahme rechtfertigen würden, wenn diese um 3 Prozent unterhalb des Referenzwertes liegen würden. Dies sei regelmäßig deutlich mehr als die vorgenannten 50 Millionen Euro. Die Regelung in § 18 Absatz 6 LHO stelle nach Einschätzung von Prof. Dr. Ragnitz insoweit einen Freibrief für Umgehungen der Schuldenbremse dar. Nach der in der Unterrichtung auf Drucksache 8/1134 dargestellten Auffassung der Landesregierung sei es nicht erforderlich, dass durch Notlagenkredite finanzierte Maßnahmen „zusätzlich“ seien. § 18 Absatz 6 LHO definiere aber eine Notlage durch „Naturkatastrophen“ oder „andere Notsituationen“, die durch plötzliche Gegebenheiten, Unfälle und dergleichen ausgelöst worden seien. Diesen Alternativen sei gemein, dass sie im normalen Haushaltsaufstellungsverfahren nicht vorhersehbar gewesen seien, hierfür also auch keine Mittel in den Haushalt eingestellt worden seien.

Das impliziere nach Ansicht von Prof. Dr. Ragnitz aber, dass die durch Kredite finanzierten Mehrausgaben tatsächlich zusätzlich zu leisten seien. Auch die Formulierungen in § 18 Absatz 7 LHO zeigten, dass es sich um zusätzliche Ausgaben handeln müsse. Daher könne die Auffassung der Landesregierung nicht überzeugen. Ein Verzicht auf das Kriterium der Zusätzlichkeit würde nach Einschätzung von Prof. Dr. Ragnitz zudem inhaltlich bedeuten, dass auch reguläre, ohnehin geplante Ausgaben aus Notlagenkrediten finanziert werden könnten. Faktisch würde dies den Ersatz von krisenbedingten Steuermindereinnahmen durch Kredite und damit eine Umgehung der in § 18 Absatz 2 bis 5 LHO festgelegten Regeln zur konjunkturbedingten Verschuldung bedeuten. Während eine konjunkturbedingte Kreditaufnahme erst zulässig sei, wenn die Einnahmen aus Steuern und Zuweisungen aus dem bundesstaatlichen Finanzausgleich um mehr als 3 Prozent unter dem Referenzwert lägen, würden somit auch geringere Einnahmeausfälle ausgeglichen werden können. Das widerspreche aber der Intention der Schuldenbremse in Mecklenburg-Vorpommern.

Prof. Dr. Schwarz hat in seiner schriftlichen Stellungnahme unter anderem ausgeführt, dass der Bericht des Landesrechnungshofes mit eindringlichen Worten die Bedeutung der Finanzverfassung für den Zustand der öffentlichen Finanzen eines Gemeinwesens unterstreiche. Entgegen allen politischen Erklärungen und partiell entsprechend begleitenden wissenschaftlichen Stimmen zeige die Unterrichtung auf Drucksache 8/1134, dass es sich bei finanzverfassungsrechtlichen Vorgaben nicht etwa um sogenanntes „soft law“ handle, das mit einer spitzfindigen Auslegung auch noch um den Rest seines materiellen Gehalts gebracht werden könnte. Das schließe aber nicht aus, dass sich Bund und die Länder durch geeignete Maßnahmen an die Bewältigung einer außergewöhnlichen Situation – wie sie die Coronapandemie unstreitig darstelle – machen dürften. Die Unterrichtung zeige aber auch deutlich die Grenzen dieser Befugnisse auf. Dies gelte sowohl in sachlicher als auch in zeitlicher Hinsicht. Daher sei es nach Ansicht von Prof. Dr. Schwarz auch zu begrüßen, wenn das Ende einer pandemiebedingten Notsituation in den Blick genommen und ein Ende des notlagenbedingten Ausnahmeregimes gefordert werde. Prof. Dr. Schwarz hat zudem erklärt, dass er den präzisen Aussagen in der Zusammenfassung der wesentlichen Feststellungen, insbesondere den Ergebnissen des Allgemeinen Teils uneingeschränkt zustimme. Die entsprechenden Ausführungen würden sich wie ein Handbuch der öffentlichen Finanzen lesen. Die Aussagen des Landesrechnungshofes unterstützten die zentrale Bedeutung finanzverfassungsrechtlicher Vorgaben und betonten – bei Berücksichtigung der notwendigen Einschätzungs- und Prognoseelemente – die strikte Justiziabilität der finanzrechtlichen Bestimmungen der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Auch die Einzelaussagen zum Sondervermögen „Universitätsmedizinen MV“, zum Schulbauprogramm und zu den Digitalisierungsvorhaben des MV-Schutzfonds würden deutlich belegen, in welchem Umfang unter dem Mantel des Notlagenregimes der Finanzverfassung in erheblicher und verfassungswidriger Weise gegen Bestimmungen des Finanz- und Haushaltsverfassungsrechts verstoßen worden sei. Das Budgetrecht des Parlaments werde daher aus Sicht von Prof. Dr. Schwarz zu Recht als in erheblichem Umfang gefährdet bezeichnet. Das Sondervermögen „MV-Schutzfonds“ begegne nicht nur als Sondervermögen allgemein rechtlichen Bedenken, da es nicht der Erfüllung einzelner Aufgaben diene. Mit seiner konkreten Ausgestaltung verstoße es zudem auch gegen das Budgetrecht des Parlaments ebenso wie die Haushaltsgrundsätze der Bruttoveranschlagung sowie der Vollständigkeit und Einheit des Haushalts. Zudem verstoße die Ausgestaltung gegen den materiellen Geist der Schuldenbegrenzungsregeln, die den Ländern noch engere Grenzen als dem Bund setze, da nach Landesverfassungsrecht die Schuldenfinanzierung grundsätzlich ganz ausgeschlossen sein solle. Zum Zeitpunkt der Einrichtung und der Verstärkung des Sondervermögens „MV-Schutzfonds“ hätten die Voraussetzungen für eine Ausnahme von der Schuldenbremse aber unstrittig vorgelegen.

Insoweit wurde ergänzend angemerkt, dass, während eine Prognose zum Herbst 2020 sicherlich noch mit erheblichen Unsicherheitsfaktoren verbunden gewesen sei und dementsprechend auch die weiteren finanziellen Auswirkungen nicht mit der erforderlichen Sicherheit festgestellt werden konnten, man nach nunmehr zwei Jahren Corona-Pandemie im Frühjahr 2022 zwar nicht von einer Rückkehr zur Normalität, aber immerhin von einer Situation sprechen könne, in der Corona das gesellschaftliche Leben immer noch beeinflusse, aber nur noch in deutlich geringerer Weise, wengleich die Entwicklung der Corona-Infektionszahlen in der Zwischenzeit erneut Anlass zur Sorge gebe. Zur Frage der erneuten Verwendung von zurückfließenden Mitteln hat Prof. Dr. Schwarz ausgeführt, dass Finanzmittel, die revolvierend eingesetzt würden, nicht mit der zwingenden haushaltsverfassungsrechtlichen Vorgabe der Reduktion der Kreditaufnahme zu vereinbaren seien. Kredite seien wegen ihrer Belastungswirkung für die Zukunft schnellstmöglich zurückzuführen, eine beliebige Zweckänderung und der erneute Einsatz zurückfließender Mittel widersprechen insofern dem Tilgungsgebot. Zur Frage der Einstufung des MV-Schutzfonds als Sondervermögen hat Prof. Dr. Schwarz erläutert, dass ein Sondervermögen, wie der „MV Schutzfonds“, das keine inhaltliche Begrenzung auf bestimmte Aufgaben kenne, in Wahrheit ein Parallelhaushalt zur Finanzierung allgemeiner Staatsaufgaben sei. Dies sei mit dem Budgetrecht des Parlaments und seinen Einzelkonkretisierungen, wie beispielsweise dem Grundsatz der Bruttoveranschlagung sowie der Vollständigkeit und Einheit eines Haushalts, nicht zu vereinbaren. Sondervermögen seien Vermögensmassen, die neben dem eigentlichen Staatshaushalt existierten und der Finanzierung bestimmter spezieller Zwecke oder Aufgaben zu dienen bestimmt seien. Als Ausnahmen neben dem regulären Haushalt seien sie per se besonders rechtfertigungsbedürftig, da es sich um eine Abweichung vom haushaltsrechtlichen Normalzustand handele. In haushaltsverfassungsrechtlicher Sicht würden sie sich als Beschränkung der parlamentarischen Budgetkontrolle und damit des „Königsrechts des Parlaments“ erweisen. Bei Sondervermögen werde die parlamentarische Budgetkontrolle geschwächt und die Ausgabenverantwortung auf die Exekutive verlagert. Das sei aus Sicht von Prof. Dr. Schwarz aber schon mit Blick auf die Grundsätze der Einheitlichkeit und Vollständigkeit eines Haushalts problematisch, wenn alle Einnahmen und alle Ausgaben in einen Haushalt einzustellen seien. Zudem würden Sondervermögen auch die Gefahr mit sich bringen, dass weitere finanzverfassungsrechtliche Vorgaben – wie beispielsweise die Schuldenbegrenzungsregelungen des Grundgesetzes oder vergleichbare Bestimmungen in den Landesverfassungen – unterlaufen würden. Schon aus diesen Gründen seien die entsprechenden Sondervermögen einer strikten verfassungsgerichtlichen Kontrolle am Maßstab des auch insoweit zwingenden Haushaltsverfassungsrechts zu unterwerfen, was im Übrigen auch der jüngeren Rechtsprechung der Landesverfassungsgerichte in Hessen und Rheinland-Pfalz entspreche. In Bezug auf das Kriterium der „erheblichen Beeinträchtigung der Finanzlage“ hat Prof. Dr. Schwarz ausgeführt, dass die einfachgesetzliche Festlegung, wonach eine solche erhebliche Beeinträchtigung der Finanzlage des Landes bei einem Finanzvolumen von mehr als 50 Millionen Euro vorliegen solle, nicht plausibel erscheine. Es sei nicht nachvollziehbar, wie ein solches Finanzvolumen, das weniger als ein Prozent eines jährlichen Landeshaushalts ausmache, geeignet sein solle, zu einer erheblichen Beeinträchtigung zu führen. Auch diese einfachgesetzliche Konkretisierung erweise sich nach Einschätzung von Prof. Dr. Schwarz eher als Versuch, unter erleichterten Bedingungen auf die die Schuldenbremse außer Kraft setzenden Sondervorschriften ausweichen zu können. Insoweit könne die Position der Landesregierung nicht überzeugen. Hinsichtlich des in der Unterrichtung durch den Landesrechnungshof dargestellten Merkmals der Zusätzlichkeit hat Prof. Dr. Schwarz erklärt, dass dieses in der Tat weder in der Rechtsprechung noch im Schrifttum bisher Verwendung gefunden habe. Allerdings sei dieses Merkmal Ausdruck der subsidiären Inanspruchnahme einer Kreditfinanzierung.

Wenn eine Kreditaufnahme zusätzlich sein solle, dann sei dies nichts anderes als die Umschreibung, dass zuerst alle regulären Finanzierungsmittel ausgeschöpft werden müssten. Es handele sich insoweit um eine bereits in der Verfassung angelegte Begrenzung durch das Subsidiaritätsprinzip neben den anerkannten zeitlichen und sachlichen Grenzen.

Prof. Dr. Reisinger hat in seiner schriftlichen Stellungnahme unter anderem ausgeführt, dass der Ansatz des Landesrechnungshofes, wonach eine Neuverschuldung nur unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen zulässig sei, sicherlich richtig sei. Hierbei sei aber insbesondere die Situation zum Zeitpunkt des Beschlusses des Landtags zum MV-Schutzfond zu bewerten. Aus Sicht von Prof. Dr. Reisinger sei die Einrichtung des MV-Schutzfonds im Jahr 2020 richtig und geboten gewesen. Die Einschätzung des Landesrechnungshofes sei aus Sicht der Prüfer zwar sicher korrekt, bei diesen Betrachtungen würden jedoch die gesellschaftlichen Dimensionen und der öffentliche Druck, den die Pandemie zum damaligen Zeitpunkt aufgebaut habe, scheinbar nur eine untergeordnete Rolle spielen. Insoweit hat Prof. Dr. Reisinger zudem festgestellt, dass sowohl die Sichtweise des Landesrechnungshofes als auch die der Landesregierung und des Landtages ihre jeweilige Legitimation hätten und letztlich aufzeigten, wie schwierig es in Ausnahme- und Notsituationen sei, die korrekten Entscheidungen zu treffen. Die Maßnahmen, die im Rahmen des Sondervermögens „Universitätsmedizin MV“ in den beiden Universitätsmedizinen des Landes finanziert würden, stünden jedenfalls im Zusammenhang mit der Krisenbekämpfung. Insofern teile er die diesbezügliche Einschätzung der Landesregierung. Die Corona-Pandemie erfülle nach Einschätzung von Prof. Dr. Reisinger sowohl den Tatbestand einer Naturkatastrophe in Form einer Massenerkrankung als auch den einer Notsituation, welche beide mit staatlichen Mitteln nicht wesentlich zu beeinflussen seien. Insofern seien die verfassungsrechtlichen Vorgaben für ein Sondervermögen, dem kreditfinanzierte Mittel zugeführt würden, zur Beherrschung und Überwindung der Notlagesituation gegeben. Es bestehe nach Ansicht von Prof. Dr. Reisinger auch nicht die Gefahr, dass, angesichts der Verwendung der Mittel aus dem MV-Schutzfonds, zukünftig leichtfertiger kritische Situationen politisch derart klassifiziert würden, dass sie einer Aussetzung der Schuldenbremse genügen. Eine derartige Gefahr lasse sich deshalb nicht ableiten, weil die Aussetzung der Schuldenbremse im Fall der Bewältigung der Corona-Pandemie keinen Präzedenzfall für zukünftige kritische Situationen schaffe, die keine katastrophale Notsituation darstellten. Mit dem derzeitigen Erkenntnisstand lasse sich aus wissenschaftlicher und infektiologischer Sicht auch kein konkreter Zeitpunkt für ein Ende der erforderlichen Maßnahmen benennen. Das SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen verlaufe hochdynamisch, werde durch Wellen charakterisiert und sei bislang durch das regelmäßige Auftreten neuer Virusvarianten bestimmt worden. Frühestens nach dem Ende der nun bevorstehenden kalten Jahreszeit 2022/2023 könne aus Sicht von Prof. Dr. Reisinger bei gleichzeitig breiter Immunisierung der Bevölkerung eine zeitliche Abschätzung getroffen werden. Unabhängig von dieser infektiologischen Betrachtungsweise sei aus gesundheitspolitischer Sicht ein Ende der Notsituation der intensiv-medizinischen Versorgung derzeit nicht vorhersehbar, da der durch Corona verstärkte Personalmangel in der Intensivmedizin nicht zeitnah abzustellen sei. Hier seien selbst bei einem aus medizinischer Sicht festgestellten Ende der Naturkatastrophe weiterhin Maßnahmen zur Bewältigung der mit und in der Folge der Naturkatastrophe einhergehenden personellen Notsituation erforderlich. Des Weiteren hat Prof. Dr. Reisinger erklärt, dass die von Bund und Ländern ergriffenen Maßnahmen zur Stützung der Gesamtwirtschaft in der Corona-Krise überwiegend positiv zu bewerten seien. Aus Sicht der Universitätsmedizin Rostock sei festzustellen, dass sowohl die Investitionen in medizinische Geräte und Baumaßnahmen als auch die durch den MV-Schutzfond finanzierte Einrichtung des Bachelor-Studienganges Intensivpflege dazu beitragen würden, die Funktionsfähigkeit der Universitätsmedizinen zu sichern.

Die Pandemie habe gezeigt, wie wichtig es sei, hoch qualifiziertes Personal im Bereich der Intensivpflege auszubilden. In Bezug auf die Situation in 2020 hat Herr Prof. Dr. Reisinger zudem ausgeführt, dass, anders als in der ersten Pandemiewelle, der Anstieg der Infektionsfälle in Mecklenburg-Vorpommern in der zweiten Welle mit dem Anstieg in den anderen Bundesländern in der Relation vergleichbar gewesen sei. Ab Oktober 2020 sei die Zahl der auf Intensivstationen behandelten Covid-19-Fälle in Mecklenburg-Vorpommern stetig angestiegen. Im Januar 2021 seien circa 100 Patienten mit Covid-19 auf den Intensivstationen in den Krankenhäusern des Landes behandelt worden. Die Zahl der täglichen Covid-19-Todesfälle sei ab Dezember 2020 deutlich angestiegen und habe Ende Januar beziehungsweise Anfang Februar 2021 zunächst ihren Höhepunkt mit circa 25 erreicht. Dadurch seien die Intensivstationen der Krankenhäuser im Land an ihre Belastungsgrenzen für die Behandlung von Covid-19-Patienten und auch Nicht-Covid-19-Patienten angekommen. Dies habe eine Überlastung des Gesundheitssystems, einen gleichzeitigen krankheitsbedingten Ausfall von Arbeitskräften und damit einhergehend eine Bedrohung der kritischen Infrastruktur, den Zusammenbruch von Lieferketten und eine Verstärkung der Wirtschaftskrise nach sich gezogen. Der MV-Schutzfonds habe aus Sicht von Prof. Dr. Reisinger soziale Verwerfungen abgedeckt. Ohne diesen wäre es in der Folge wahrscheinlich zu weiteren sozialen Differenzen und wirtschaftlichen Schäden gekommen.

Seitens der Fraktion der FDP wurde nach Durchführung der schriftlichen Anhörung beantragt, eine weitere öffentliche Anhörung zu der Unterrichtung auf Drucksache 8/1134 durchzuführen. Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass sich zu den Stellungnahmen aus der schriftlichen Anhörung Nachfragen ergeben hätten, die mit den Anzuhörenden im Rahmen einer öffentlichen Anhörung mündlich erörtert werden sollten. Ferner hätten zwei der für die schriftliche Anhörung benannten Anzuhörenden erklärt, dass ihnen die Einreichung einer schriftlichen Stellungnahme angesichts der hierfür sehr kurz bemessenen Zeit nicht möglich gewesen sei.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss gemäß § 22 Absatz 2 GO LT bei Zustimmung der Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE sowie Enthaltung der Fraktion der AfD mehrheitlich abgelehnt, da es nach der ersten Anhörung keine wesentliche Änderung am Beratungsgegenstand – mithin an der Unterrichtung durch den Landesrechnungshof – gegeben habe.

IV. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Finanzausschusses

Der Landesrechnungshof hat unter anderem ausgeführt, dass die Corona-Pandemie natürlich ein Grund gewesen sei, der auch angesichts der Schuldenbremse dazu ermächtigt habe, Kredite aufzunehmen. Dabei sei aber zu berücksichtigen, dass dies Notlagenkredite seien. Somit bestünden strenge Voraussetzungen für die Aufnahme dieser Kredite, die für jede einzelne Maßnahme zu prüfen seien. Die dafür geltenden Kriterien habe der Landesrechnungshof aus der Verfassung, den entsprechenden gesetzlichen Regelungen sowie der verfügbaren Rechtsprechung und Literatur abgeleitet. Danach müsse es einen sachlichen und einen zeitlichen Zusammenhang geben und die Maßnahmen, für die Notlagenkredite aufgenommen werden sollen, müssten zusätzlich sein. Diese Voraussetzungen müssten am Ende für jede einzelne Maßnahme vorliegen, was auch in den Haushaltsgesetzen dargelegt werden müsse. Der Landesrechnungshof habe aber schon 2020 in den Haushaltsgesetzen eine hinreichende Herleitung vermisst.

Mittel, die für bestimmte Ausgaben bewilligt worden seien und zurückfließen würden, etwa aus Darlehen, seien nach Auffassung des Landesrechnungshofes in Anbetracht der Schuldenbremse und dessen, dass Kreditaufnahmen nur für Notlagen zulässig seien, unmittelbar zurückzuführen. An sich sei es zwar eine gute Sache, übrige Mittel aus einem Zuwendungsprogramm neu einzusetzen, jedoch sei dies im Falle von Notlagenkrediten schlicht weg nicht zulässig. Die Mittel müssten aus Sicht des Landesrechnungshofes zwingend zurückgeführt werden und könnten nicht für ein Folgeprojekt eingesetzt werden. Bei der Thematik „Sondervermögen“ bestehe nach Einschätzung des Landesrechnungshofes zudem die Schwierigkeit, dass ein Sondervermögen für einen bestimmten Zweck gedacht sei, wie beispielsweise der Versorgungsfonds, der spezielle Spitzen bei der Versorgung der Beamten abfedern solle. Für solche konkreten Einzelthemen sei die Bildung eines Sondervermögens möglich. Beim MV-Schutzfonds gehe es jedoch um alle Bereiche der Landesregierung und alle Aufgaben, wobei die spezielle Aufgabe des Sondervermögens darin bestehe, das Geld zu beschaffen. Inhaltlich bestehe beim MV-Schutzfonds ferner die Schwierigkeit, dass durch die Einrichtung des Sondervermögens das Haushaltsrecht massiv verletzt werde. Insoweit hat der Landesrechnungshof betont, dass die Haushaltsgrundsätze Verfassungsgrundsätze seien. Mit der Einrichtung des Sondervermögens MV-Schutzfonds würden die Grundsätze der Haushaltswahrheit und -klarheit verletzt, indem Ausgaben aus dem Haushalt ausgelagert würden, die für den Haushaltsgesetzgeber damit nicht mehr richtig einsehbar seien. Ferner werde der Grundsatz der Jährlichkeit der Haushaltsaufstellung verletzt, indem haushaltsmäßig 2020 Kredite für das Sondervermögen auf Vorrat aufgenommen worden seien, die über Jahre für Ausgaben verwendet werden sollten, sofern sie noch dem grundsätzlichen Zweck der Corona-Pandemie dienen würden. Dabei bestehe aber auch Einigkeit darüber, dass in den Jahren 2024, 2025 und 2026 Ausgaben aufgrund der Pandemie geleistet werden könnten, die auch mit Notlagenkrediten finanziert werden könnten. Allerdings dürften dies nach Auffassung des Landesrechnungshofes keine Kredite sein, die man schon 2020 aufgenommen habe, sondern man müsste etwa in 2025 eine Notlage feststellen, sodass in 2025 über die Erstellung eines Nachtragshaushaltes Notlagenkredite aufgenommen werden könnten. Nach Auffassung des Landesrechnungshofes dürften keine Kredite auf Vorrat aufgenommen werden, ohne absehen zu können, wie die Lage in 2025 sein werde. Der Mittelabfluss spreche zudem auch für die Auffassung des Landesrechnungshofes, denn die Mittel seien nicht vollständig abgeflossen und es seien noch eine Reihe von Kreditaufnahmeermächtigungen übrig, was vermuten lasse, dass man in 2020 noch nicht alle Kredite habe aufnehmen müssen. Ferner sei der Begriff der haushalterischen Kreditaufnahme nach Einschätzung des Landesrechnungshofes unzulässig, da das Land den Haushalt nach der Kameralistik führe, also mit Einnahmen- und Ausgabenrechnung. Man spreche hier insofern nicht über Buchführung, sondern über die Kasse, sodass Kredite aufgenommen worden seien oder auch nicht. Darüber sollte aus Sicht des Landesrechnungshofes klar Rechnung abgelegt werden.

Die Fraktion der FDP hat auf die Darstellungen des Landesrechnungshofes in Teil I des Sonderberichtes verwiesen, wonach die 50-Millionen-Euro-Grenze aus Sicht des Landesrechnungshofes deutlich zu niedrig sei, und hierzu gefragt, welchen Rahmen der Landesrechnungshof für angemessen halte. In Bezug auf die Kritik des Landesrechnungshofes am Sondervermögen selbst hat sich die Fraktion der FDP danach erkundigt, was andere Bundesländer gegebenenfalls besser gemacht hätten und welches Modell nach Auffassung des Landesrechnungshofes für Mecklenburg-Vorpommern besser gewesen wäre. Ferner hat sich die Fraktion der FDP nach dem aktuellen Mittelabfluss des Sondervermögens „MV-Schutzfonds“ erkundigt.

Hierzu hat der Landesrechnungshof erklärt, dass man die Grenze von 50 Millionen Euro zur Feststellung der erheblichen Beeinträchtigung des Landes für relativ geringhalte, weil dies nur etwa 0,05 Prozent der Haushaltsvolumina für 2020 und 2021 seien. Bei Betrachtung der globalen Minderausgaben des Landes halte man eine Verdoppelung oder Verdreifachung der Grenze für möglich. Im Sonderbericht habe man jedoch bewusst keine Aussage dazu getroffen, wie dies erfolgen solle, weil es verschiedene Möglichkeiten gebe. Die Höhe von 50 Millionen Euro sei aber aus Sicht des Landesrechnungshofes unangemessen. Das zweite Problem sei aus Sicht des Landesrechnungshofes die Wahl einer festen Grenze. Denn, wenn sich das Volumen des Haushaltes mit der Zeit verändere, würden sich auch die Anteile verändern, sodass sich die Frage stellen würde, wo die erhebliche Belastungsgrenze liege. Insofern halte man eine flexiblere Grenze für sinnvoll, wobei die Größenordnung der globalen Minderausgaben aus Sicht des Landesrechnungshofes als sachlich angemessen betrachtet werde. Bezüglich der Handhabung in anderen Bundesländern wurde ergänzend angemerkt, dass sich die Rechnungshöfe untereinander austauschen und darüber echauffieren würden, wie alle Länder mit den öffentlichen Finanzen umgehen und die Schuldenbremse auslegen würden. Die schriftlichen Stellungnahmen, insbesondere von Prof. Dr. Ragwitz und Prof. Dr. Schwarz, würden den Landesrechnungshof zudem darin bestärken, dass die Schuldenbremse eng auszulegen sei. Es habe nach Einschätzung des Landesrechnungshofes unbestritten eine Notlage gegeben, aber in welcher Höhe man dafür Kredite aufnehmen könne, sei die eigentliche Frage. Dies könne nur für Maßnahmen der Fall sein, die die Schäden beseitigen oder abmildern sollten. Die Pandemiefestigkeit selbst sei davon aber verfassungsrechtlich nicht abgedeckt. Unabhängig davon gebe es aber auch in anderen Ländern Sondervermögen, die teilweise ein höheres und teilweise auch ein geringeres Mittelvolumen aufweisen würden. Mecklenburg-Vorpommern habe in Relation zum Haushaltsvolumen aber ein relativ großes Sondervermögen errichtet. Deshalb sehe der Landesrechnungshof die Deklaration als Sondervermögen kritisch, was die Rechtswissenschaftler aus der schriftlichen Anhörung des Finanzausschusses ähnlich bewerten würden. Wenn die ganze Bandbreite der staatlichen Aufgaben abgedeckt werde, sei dies ein echter Parallelhaushalt, aus dem Dinge über Kredite finanziert würden, die mit dem normalen Haushaltsvolumen nicht hätten finanziert werden können. Dies sei aber nicht zulässig im Sinne der Schuldenbremse, die sehr eng auszulegen sei. Das Kriterium der Zusätzlichkeit ergebe sich aus Sicht des Landesrechnungshofes als ein zumindest sehr eng mit dem sachlichen und zeitlichen Bezug verknüpftes, nachgelagertes und wichtiges Kriterium allein aus dem Umstand, dass jedwede Kreditaufnahme – also auch die Notlagenkreditaufnahme – ein nachrangiges Finanzierungsinstrument sei. Am Ende gehe es darum, eine Notlage im nötigen Maße abzufedern, ohne dass die intergenerative Gerechtigkeit komplett ausgesetzt werde. Aus der Sicht des Landesrechnungshofes sei es zwingend, dass die Kreditaufnahme nachrangig sei und dass Kredite nur in dem benötigten Umfang und keinesfalls auf Vorrat aufgenommen werden dürften, da alles andere eine klare Umgehung der Schuldenbremse wäre. Aus Sicht des Landesrechnungshofes hätte man zwar auch in diesem Pandemiefall ein oder mehrere Sondervermögen einrichten können, jedoch hätten diese mit klar umgrenzten Aufgaben versehen werden müssen. Die gewählte Variante eines Sondervermögens mit der gesamten Bandbreite der staatlichen Aufgaben gehe aber über das hinaus, was ein Sondervermögen nach Auffassung des Landesrechnungshofes umfassen dürfe. Die Landesregierung hätte nach Einschätzung des Landesrechnungshofes aber auch ganz anders vorgehen können, wie manche andere Länder, die einen Nachtragshaushalt festgestellt und im eigentlichen Haushalt bestimmte Titel eingerichtet oder bestimmte Rücklagen gebildet hätten, aus denen die Corona-Kredite finanziert worden seien. Ferner hätte auch die Möglichkeit bestanden, in 2020 zunächst weniger Kredite aufzunehmen und dann gegebenenfalls immer mal wieder einen Nachtragshaushalt aufzustellen, mit dem das Fortbestehen der Notlage hätte festgestellt werden können.

Das Finanzministerium (FM) hat auf die Situation im Frühjahr 2020 verwiesen, als die Entscheidung zur Errichtung und zur Höhe des MV-Schutzfonds getroffen worden sei. Die große Mehrheit des damaligen Landtages habe dem so zugestimmt. Zu dem Zeitpunkt habe man zudem noch nicht gewusst, wie sich die Pandemie weiterentwickeln würde, ob vor allem Ältere betroffen seien oder vielleicht auch Jüngere und Kinder, ob es weitere und gefährlichere Varianten geben würde, ob es einen Impfstoff geben würde und wenn ja, wann und ob dieser dann auch für eventuelle künftige Varianten ausreichend sein würde. Man habe die Pandemie bis heute noch nicht zu 100 Prozent im Griff und die Belastungen beständen immer noch. 2020 habe man noch gehofft, früher damit durch zu sein, aber Vorsorge dafür getroffen, bis einschließlich 2024 über die Mittel verfügen zu können, was man im Nachhinein möglicherweise kritisieren könne. Manche Bundesländer hätten auch weniger Kredite aufgenommen, allerdings sei beispielsweise Brandenburg dadurch auch in gewisse Nöte gekommen. Verfassungsrechtlich sehe sich das FM in Mecklenburg-Vorpommern aber nach wie vor auf sicherem Boden, weil damals mit großer Mehrheit klar die Höhe des haushalterischen Kreditvolumens festgelegt worden sei, das bis 2024 begrenzt sei und in Ausnahmefällen bis 2025 fortgelten könne. Ab 2025 müssten aber alle Kredite, die bis dahin aufgenommen worden seien, auch abbezahlt werden, was eine strukturelle Belastung des Landeshaushaltes von über 140 Millionen Euro pro Jahr bedeute. Daher spreche sich das FM selbst auch dafür aus, kassenmäßig nicht aufgenommene Mittel zurückzuführen, um die strukturelle Belastung dadurch zu reduzieren. Kassenmäßig habe man die Kredite von 2,85 Milliarden Euro natürlich bewusst nicht aufgenommen, was allein aufgrund der dafür zu zahlenden Negativzinsen auch nicht sinnvoll gewesen wäre. Man habe sich damals aber auf eine längere Phase und andere Krisenszenarien vorbereiten wollen. Anders als erhofft, habe sich die Pandemie mit Einführung des Impfstoffes aber nicht erledigt. Des Weiteren wurde seitens des FM angemerkt, dass die Schuldenbremse den Ländern keinen und dem Bund nur einen geringen Spielraum von 0,35 Prozent für die Aufnahme von Schulden in normalen Zeiten lasse. Die Einführung sei aufgrund des demografischen Wandels, der steigenden Sozialstaatskosten und des Fachkräftemangels aus Sicht des FM dennoch richtig gewesen, da ohne die Schuldenbremse für künftige Generationen gar kein Spielraum mehr bestanden hätte. Die Schuldenbremse funktioniere trotz der aktuellen Krisen auch. Die Länder hätten die Ausnahme in 2020 genutzt, in 2021 aber nicht mehr, weil die Genehmigung der Kredite bereits in 2020 erfolgt sei. Am Ende könne man zwar politisch streiten, ob die Maßnahmen gerechtfertigt seien, wobei auch das FM Verständnis für die Position des Landesrechnungshofs, der man in Teilen auch zustimme, habe. Verfassungsrechtlich gebe es aber unstrittig die Schuldenbremse mit den Ausnahmeregelungen, die gegenwärtig genutzt werden müssten. Im Zusammenhang mit der Frage nach dem Mittelabfluss hat das FM auf den Monitoringbericht verwiesen, der dem Finanzausschuss regelmäßig zur Verfügung gestellt werde und mit dem ausführliche Informationen zum MV-Schutzfonds übermittelt würden. Mit Stand von Ende September 2022 seien 1,7 Milliarden Euro aus dem Sondervermögen ausgezahlt worden, was einem Anteil von 58,9 Prozent des Gesamtvolumens entspreche. Darüber hinaus würden weitere Auszahlungen folgen.

Die Fraktion der AfD hat das FM ausdrücklich für die Aussage gelobt, dass es Schulden zurückzahlen wolle. In diesem Zusammenhang hat die Fraktion der AfD aber auch zu bedenken gegeben, dass die Partei mitunter aber auch anderer Auffassung sei und in der Folge andere Entscheidungen treffen könnte. Die angesprochene Generationengerechtigkeit sei hingegen gut und richtig. Wichtig sei aus Sicht der Fraktion der AfD aber auch die Gerechtigkeit innerhalb der Gruppe von Empfängern von Mitteln aus dem MV-Schutzfonds.

Im Rahmen einer Fachtagung der Steuerberaterkammer in Rostock, auf der auch das Landesförderinstitut (LFI) einen Vortrag über die Corona-Hilfen gehalten habe, habe ein Mitarbeiter sinngemäß geäußert, dass nicht jede Gaststätte gefördert werden könne, die ihre Fenster, Toiletten und Räume renovieren wolle. Insoweit sei aber aus Sicht der Fraktion der AfD festzustellen, dass andererseits beim Schulbauprogramm genau dies gemacht worden sei. Vor diesem Hintergrund wurde gefragt, ob der Landesrechnungshof eine gewisse Stringenz dahingehend gesehen habe, was bewilligt worden sei, beziehungsweise die Mittel möglicherweise schneller bereitgestellt würden, wenn der Staat etwas realisieren wolle, als wenn dies private Unternehmer wollten.

Die Fraktion der SPD hat die Anmerkung der Fraktion der AfD, dass das Land beziehungsweise die Partei keine Schulden zurückzahlen wolle, entschieden zurückgewiesen und daran erinnert, dass in den Zeiten der großen Koalitionen aus den Fraktionen der SPD und CDU bereits Schulden in Höhe von 1,15 Milliarden Euro zurückgezahlt worden seien.

Der Landesrechnungshof hat erwidert, dass man eine reine Ordnungsmäßigkeitsprüfung durchgeführt habe. Gerechtigkeitsaspekte hätten dabei keine Rolle gespielt, dies sei kein Maßstab für den Landesrechnungshof - mithin spiele es keine Rolle, ob in einer Schule oder in einer Gaststätte gebaut werde. Der Landesrechnungshof habe lediglich geprüft, ob die Voraussetzungen für die Zuwendungen oder Billigkeitsleistungen vorgelegen hätten und wie das Verfahren gelaufen sei. In Bezug auf den „Besonderen Teil“ des Sonderberichts auf Drucksache 8/1134 hat der Landesrechnungshof sodann ausgeführt, dass man sich schwerpunktmäßig mit den Universitätsmedizin, der Digitalisierung, dem Schulbauprogramm und den Wirtschaftshilfen befasst habe. Hier seien eine Reihe von Zuwendungen und Billigkeitsleistungen geprüft worden. Im Ergebnis der Prüfung hat der Landesrechnungshof ausdrücklich festgestellt, dass die Verwaltung hier eine gute Arbeit geleistet und die Programme trotz des erheblichen finanziellen und zeitlichen Drucks vernünftig abgewickelt habe. Der Landesrechnungshof habe zwei Zuwendungsprogramme und zwei Programme für Billigkeitsleistungen untersucht und qualifizierte Stichproben geprüft. Im Rahmen des Pendlerprogramms hätten Unternehmen Zuschüsse für ihre aus dem Ausland pendelnden Mitarbeiter bekommen. Dabei habe es nach Auffassung des Landesrechnungshofes einerseits sehr vorbildliche Unternehmen gegeben, aber andererseits auch Unternehmen, die die Zuschüsse vereinnahmt, aber nicht weitergereicht hätten. In einem Einzelfall habe der Landesrechnungshof zudem direkt die Staatsanwaltschaft informiert, weil es sich um eine Briefkastenfirma gehandelt habe, die keine Pendler beschäftigt habe. Für die Universitätsmedizin sei ein eigenes Sondervermögen eingerichtet worden, an das Mittel übertragen worden seien. Bis zum Abschluss der Prüfung durch den Landesrechnungshof im Jahr 2022 sei der Mittelabfluss aber nur sehr gering gewesen, was aber letztlich auch nicht überraschend sei, da es um langfristige baulich-investive Maßnahmen gehe, wie die Beschaffung von Großgeräten oder Digitalisierungsinvestitionen. Der Landesrechnungshof stelle allerdings den Corona-Bezug dahingehend in Frage, wie man damit der Pandemie entgegenzutreten könne, wenn während der Pandemie für die beabsichtigten Maßnahmen kein Geld abfließe. So sei beispielsweise eine Organisationseinheit „Bauhütte“ errichtet worden, die im Rahmen der Universitätsmedizin die Baumaßnahmen durchführe. Die Evaluation solle 2026 erfolgen, sodass sehr viel Zeit vergehe, bis bekannt werde, ob es sich dabei um eine gute Idee handle. Im Rahmen des Schulbauprogramms sei es konzeptionell darum gegangen, sicherzustellen, dass von den Schulen erstellte Hygienekonzepte funktionierten. Dabei habe es kleinere Vorhaben mit einer Förderhöhe bis 500 000 Euro und größere Vorhaben mit einer Förderhöhe bis fünf Millionen Euro gegeben.

Der Landesrechnungshof habe jeweils acht kleinere und größere Projekte geprüft und festgestellt, dass bis Ende 2021 keines der Projekte fertiggestellt und auch keines zuwendungsrechtlich abgeschlossen worden sei. Überrascht habe den Landesrechnungshof zudem, dass im Rahmen des Antragsverfahrens Hygienekonzepte, die Ausgangspunkt des Verfahrens gewesen seien, nicht hätten vorgelegt werden sollen. Dies sei aus Sicht des Landesrechnungshofes erstaunlich, da sodann unklar sei, wie man dann an dieser Stelle den Corona-Bezug herstellen wolle. Ein weiteres Problem in diesem Bereich sei gewesen, dass viele Maßnahmen hätten umgesetzt werden sollen, deren Durchführung ohnehin schon vorher beabsichtigt gewesen sei. Oft hätten einfach Sanierungsstaus abgestellt werden sollen, was aber nur wenig mit der Pandemie zu tun habe. Bezüglich der Digitalisierung hat der Landesrechnungshof angemerkt, dass die Projekte nur schleppend vorankämen. Man habe sich im Rahmen der Prüfung 82 Einzelmaßnahmen angesehen, die innerhalb des MV-Schutzfonds bewilligt worden seien, und nach den Kriterien gemäß dem „Allgemeinen Teil“ des Sonderberichts des Landesrechnungshofes bewertet. Bei kumulativer Anwendung aller Kriterien könne man letztlich aber nur für 4 der 82 Einzelmaßnahmen feststellen, dass alle Kriterien erfüllt worden seien. Dies sei allerdings aus Sicht des Landesrechnungshofes letztlich auch nicht überraschend, da sich Digitalisierungsvorhaben, die schon zuvor stockten, nicht dadurch schneller umsetzen ließen, dass jetzt die Finanzierung statt aus dem Haushalt über Kredite erfolge. Ferner habe der Landesrechnungshof festgestellt, dass die Digitalisierungsmaßnahmen in der Masse in Sammelanträgen zusammengefasst worden seien, was zwar positiv zu einer Verschlankung des Verfahrens führe, jedoch letztlich auch alles unübersichtlich mache. Dies habe dazu geführt, dass mitunter bis zu 50 Einzelmaßnahmen in einem Sammelantrag zusammengefasst worden seien. Entscheidungsrelevante Informationen seien aus Sicht des Landesrechnungshofes sodann nicht mehr erkennbar gewesen. Bei 45 Maßnahmen in 2021 habe der Landesrechnungshof zudem gar keine Einzelanmeldungen vorgefunden. Ferner habe der Landesrechnungshof kontrolliert, wie die fachliche Prüfung der Maßnahmen stattgefunden habe, und die vorgesehenen Vermerke angefordert. Bei 57 Maßnahmen habe es jedoch keine entsprechenden Vermerke gegeben. Im Ergebnis habe der Landesrechnungshof bei diesen Maßnahmen erhebliche Zweifel am Vorliegen eines Corona-Bezugs. Die geprüften Einzelmaßnahmen betrafen darüber hinaus das Online-Zeitungsprojekt, die MV-Beratung, Sputnik V und die luca app. Gegen die Finanzierung der luca app aus dem MV-Schutzfonds und dem diesbezüglichen Corona-Bezug habe der Landesrechnungshof ausdrücklich keine Bedenken.

Die Fraktion der AfD hat auf den Fachkongress Steuern der Steuerberaterkammer im Herbst 2022 in Rostock verwiesen, auf dem ein Vertreter des LFI über die Corona-Abrechnungen referiert habe. In diesem Zusammenhang hätten mehrere Steuerberater im Namen ihrer Unternehmer kritisiert, dass viele Zahlungen aufgrund angeblich falscher Hygienekonzepte oder Nichtgenehmigung von Maßnahmen zurückgezahlt werden müssten. Beispielsweise seien Toiletten in einem Unternehmen saniert worden, wofür ein Hygienekonzept zwar vorgelegt, jedoch im Ergebnis abgelehnt worden sei, weil die Sanierung der Toiletten nichts mit Corona zu tun hätten. Andererseits seien aber bei den Schulbauprojekten auch viele Sanitäranlagen renoviert worden, wobei teilweise gar keine Hygienekonzepte vorgelegt worden seien. Dies stelle aus Sicht der Fraktion der AfD einen gewissen Widerspruch zwischen der Beurteilung von Vorhaben aus dem Bereich der Privatwirtschaft und bei staatlichen Einrichtungen, wie Schulen, dar. Hierzu wurde seitens der Fraktion der AfD um eine Bewertung gebeten.

Das FM hat hierzu ausgeführt, dass ihm kein Förderprogramm bekannt sei, mit dem explizit Sanitärräume in Unternehmen gefördert worden seien. Zudem sei zu berücksichtigen, dass der Fokus des Schulbauprogramms letztlich die Förderung einer Investition sei. Die Unterstützung der Unternehmen habe sich hingegen auf den laufenden Betrieb des Unternehmens bezogen, mithin auf Maßnahmen zur Absicherung des Betriebes. Solche Maßnahmen, zu denen etwa die Tests für die Schüler gehörten, habe man auch bei den Schulen gefördert, jedoch nicht aus dem Schulbauprogramm.

Seitens des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit (WM) wurde ergänzend erläutert, dass im Rahmen der Corona-Programme des Bundes, mithin der Überbrückungshilfe, auch Hygienemaßnahmen in einem bestimmten Umfang und Rahmen förderfähig gewesen seien. Dabei sei es auch um die Anschaffung von Desinfektionsmitteln gegangen, was zu den Fix-Kosten zählen sollte. Das LFI habe dann aber auch prüfen müssen, was genau gemacht worden sei und ob das Unternehmen möglicherweise größere Investitionsmaßnahmen als Hygienemaßnahmen abgerechnet habe. Aus Sicht des WM könne man nicht im Umkehrschluss sagen, dass eine Toilette per se coronarelevant sei, sondern man müsse auf das jeweilige Förderprogramm schauen, in diesem Fall das des Bundes. Dies sei zudem sicherlich nicht mit einem schulischen Bau zu vergleichen, der eine Toilette beinhalte.

Die Fraktion der FDP hat mit Verweis auf die Textzahl 126 der Unterrichtung des Landesrechnungshofes festgestellt, dass der Landesrechnungshof moniert habe, dass die Programme und Fördergrundsätze nicht rechtzeitig vorgelegt worden seien. Vor diesem Hintergrund wurde gefragt, ob dies häufiger vorkomme. Des Weiteren wurde mit Bezug zur Textzahl 177 der Unterrichtung um eine Auskunft dahingehend gebeten, ob die vom Landesrechnungshof empfohlene Implementierung digitaler Verfahren zur Abwicklung von Zuwendungen und Billigkeitsleistungen beim LFI bereits beauftragt oder zumindest geplant worden seien.

Seitens des Landesrechnungshofes wurde in Bezug auf die Textzahl 126 der Unterrichtung bestätigt, dass es nicht regelmäßig, aber leider öfters vorkomme, dass er zu spät oder gar nicht angehört werde. Dies habe der Landesrechnungshof auch bereits mehrfach in seinen Jahresberichten moniert.

Seitens des WM wurde eingeräumt, dass einzelne Dinge nicht vorgelegt worden seien. Insoweit wurde der Finanzausschuss aber um Verständnis gebeten, da es sich um eine Sondersituation gehandelt habe. Im regulären Betrieb dauere der Abstimmungsprozess für die Auflage einer Förderrichtlinie vom FM, über den Landesrechnungshof und die Normenprüfstelle eine gewisse Zeit. Wenn man bei den Corona-Programmen diese Abstimmungsprozesse angewandt hätte, wäre man letztlich mit den Hilfen zu spät gewesen. Das WM hat ferner betont, dass man froh wäre, wenn das LFI ein digitales Antragsverfahren hätte. Dies sei aber auch weiterhin nicht gegeben, was auch entsprechende Auswirkungen habe.

Die Fraktion der FDP hat hierzu gefragt, woran die Implementierung entsprechender Verfahren scheitere, insbesondere ob es gegebenenfalls am entsprechenden politischen Willen mangle.

Hierzu hat das WM erwidert, dass es keinesfalls am fehlenden politischen Willen liege, sondern es im Land mehrere Bewilligungsstellen gebe und jede dieser Stellen ihr eigenes Verfahren zur Abwicklung habe. Wenn man nun neue digitale Bearbeitungsprogramme entwickeln wolle, brauche dies relativ lange. Zudem müssten die hierfür benötigten Kapazitäten in der Behörde zur Unterstützung freigestellt werden, da man nicht nur ein IT-Unternehmen beauftragen könne, welches in der Regel keine Kenntnisse über das Fördergeschäft an sich habe.

Das FM hat zudem bestätigt, dass man auch das digitale Einreichen von Anträgen ermöglichen wolle. Heute sei man jedoch noch nicht so weit. Die Digitalisierung sei aber auch nicht trivial, denn man habe immer ein großes Problem mit der Authentifizierung und müsse ganz sicher sein, dass dies funktioniere und keine Betrugsmöglichkeiten eröffnet würden.

Seitens des Landesrechnungshofes wurde hierzu noch angemerkt, dass über diese Themen, wie beispielsweise die Qualität von Förderrichtlinien und eine mögliche Zentralisierung beim FM, bereits seit etwa 15 Jahren gesprochen werde, um die Grundqualität sicherzustellen. Die Förderanträge zum MV-Schutzfonds hätten zudem im Übrigen auch einen Antrag für einen Fördermanager enthalten. Insofern hoffe der Landesrechnungshof, dass dies künftig besser werde, wobei man aktuell aber feststellen müsse, dass die Digitalisierung noch ganz am Anfang stehe.

Die Fraktion der FDP hat auf den Berichtsteil „Schulbauprogramm des MV-Schutzfonds“ verwiesen, wonach beim Schulbauprogramm bestimmte Behörden bei den Bewilligungen nicht genügend Informationen gehabt hätten, und hierzu gefragt, warum hier keine Nachsorge getroffen worden sei und ob man dies wenigstens für die Zukunft getan habe. In Bezug auf den Berichtsteil „Digitalisierungsvorhaben des MV-Schutzfonds“ wurde zudem festgestellt, dass es aus Sicht der Fraktion der FDP erschütternd sei, wo man im Bereich der Digitalisierung gestanden habe und wie mit der Konstruktion eines vermeintlichen Pandemiebezugs versucht werde, hier aufzuholen.

Seitens des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung (IM) wurde bezüglich des Berichtsteils „Schulbauprogramm des MV-Schutzfonds“ erwidert, dass dieses Programm zum 1. Januar 2023 zur Schulbauförderung übergegangen sei. Es sei letztlich um längerfristige Maßnahmen gegangen. Man habe dabei die bewährte SBZ-Richtlinie genutzt, die auch an anderer Stelle zur Abwicklung der Förderung von Investitionen zur Stärkung der Eigenmittel der Kommunen angewandt werde. Im Zusammenhang mit dem Hygieneplan der Landesregierung und den erstellten Maßstäben und Informationen zu den Förderanträgen habe man aus Sicht der Landesregierung letztlich auch ausreichende Informationen gehabt. Insofern sehe das IM in der bisherigen und künftigen Abwicklung auch kein Manko.

Seitens der Fraktion der CDU wurde angemerkt, dass einige Schulträger und Kommunen immer noch auf den Zuwendungsbescheid aus diesem Programm warten würden. Vor diesem Hintergrund wurde um eine Auskunft über den aktuellen Stand gebeten und gefragt, wann die letzten Kommunen mit einem Zuwendungsbescheid rechnen könnten.

Hierzu hat das IM mitgeteilt, dass insgesamt 89 Projekte im Rahmen des Programms gefördert würden. Davon seien noch 14 Zuwendungsbescheide ausstehend. Aber auch diese Projekte seien teilweise mit Zustimmung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns schon angefangen worden.

Die Fraktion der AfD hat zum Schulbauprogramm auf den starren Fertigstellungszeitraum verwiesen und hierzu festgestellt, dass viele Betroffene die vorgegebene Zeit nicht einhalten könnten. Dies vorangestellt wurde gefragt, was passiere, wenn die Frist nicht eingehalten werde.

Hierzu hat das IM ausgeführt, dass für das Schulbauprogramm des MV-Schutzfonds ein baulicher Abschluss spätestens zum 31. Dezember 2024 vorgesehen sei. Bei den 89 geförderten Projekten werde diese Frist auch überwiegend eingehalten. Einzelne Projektträger hätten aber angezeigt, dass man die Frist unter Umständen nicht einhalten könne. Vor diesem Hintergrund habe man sich im Rahmen der interministeriellen Schulbaukoordinierungs-Arbeitsgruppe und mit dem FM darüber ausgetauscht, wie mit diesen Projekten umgegangen werden sollte. In der Arbeitsgruppe sei darauf hingewiesen worden, dass eine Ausschüttung der Mittel über den 31. Dezember 2024 hinaus möglich sei, längstens aber bis zum 31. Dezember 2025. Dieses Datum werde zudem von keinem Projektträger in Frage gestellt.

Im Ergebnis der Beratungen hat die Fraktion der AfD beantragt, dem Landtag die Annahme folgender EntschlieÙung zu empfehlen:

- „1. Der Landtag teilt die Auffassung des Landesrechnungshofes, dass die Zulässigkeit der Finanzierung einer Maßnahme über Notlagenkredite von dem Vorliegen eines sachlichen und zeitlichen Zusammenhangs der Maßnahme mit der Notlage sowie der Zusätzlichkeit der Maßnahme abhängt.
2. Der Landtag teilt die Auffassung des Landesrechnungshofes, dass ein sachlicher und zeitlicher Zusammenhang der geplanten Verwendungen des Sondervermögens ‚Universitätsmedizin MV‘ im Volumen von 360 Millionen Euro mit der Corona-Pandemie nicht gegeben ist.
3. Der Landtag teilt die Auffassung des Landesrechnungshofes, dass Digitalisierungsmaßnahmen des MV-Schutzfonds im Volumen von 238,1 Millionen Euro nicht alle zwei vorstehend genannten Kriterien zugleich erfüllen.
4. Der Landtag teilt die Auffassung des Landesrechnungshofes, dass die finanziellen Folgen der zur Bekämpfung der Corona-Pandemie ergriffenen Maßnahmen im GroÙen und Ganzen im Laufe des Jahres 2021 absehbar wurden, dadurch eine angepasste Einnahmen- und Ausgabenpolitik möglich wurde und es deshalb spätestens ab 2022 keine Grundlage mehr für neue kreditfinanzierte Maßnahmen gab.
5. Die Landesregierung wird aufgefordert, alle bisher nicht durch den Landesrechnungshof dahingehend geprüften, noch nicht abgeschlossenen Maßnahmen aus dem MV-Schutzfonds anhand der Kriterien gemäß Nummer 1 zu beurteilen und dem Finanzausschuss hierüber zu berichten.
6. Die Landesregierung wird aufgefordert, unverzüglich die weitere Finanzierung aller noch nicht abgeschlossenen Maßnahmen gemäß den Nummern 2 und 3 sowie der gemäß Nummer 6 als mindestens ein Kriterium verfehlend identifizierten Maßnahmen aus dem MV-Schutzfonds einzustellen und diese Maßnahmen nach Erforderlichkeit und Finanzierbarkeit im Entwurf eines Nachtrags zum Haushaltsplan 2023 oder im Entwurf des Haushaltsplans 2024/2025 oder in der Mittelfristigen Finanzplanung abzubilden und diese Entwürfe in den Landtag einzubringen.
7. Weiterhin wird die Landesregierung aufgefordert, die unverzügliche Auflösung des Sondervermögens MV-Schutzfonds zu betreiben und die hierfür erforderlichen Vorlagen in den Landtag einzubringen.“

Seitens der Fraktion der AfD wurde hierzu begründend angemerkt, dass man den MV-Schutzfonds bekanntlich kritisch sehe. Viele der Finanzmittel seien aus Sicht der Fraktion der AfD durch die Landesregierung nur als Mittel aus der Gunst der Stunde heraus genutzt worden, um einen bestehenden Investitionsstau zu beheben. Zwar mag es moralisch gerechtfertigt sein, etwa den Investitionsstau bei den Universitätsmedizinern aufzulösen, jedoch sei es nach Einschätzung der Fraktion der AfD auch ein Verfassungsbruch gewesen. Hier sei die Schuldenbremse umgangen worden. Im Übrigen zeige der Sonderbericht des Landesrechnungshofes, dass diese Einschätzung nicht nur von der Fraktion der AfD getätigt werde.

Die Fraktion der SPD hat ausgeführt, dass auch die Schuldenbremse Ausnahmen vorsehe. Auch sei es hier nicht um den Abbau eines Investitionsstaus gegangen. Insoweit sei etwa an die Einrichtung der Testzentren und der Impfinfrastrukturen sowie die Beschaffung der Tests für Schulen zu denken. Andererseits habe es auch Maßnahmen gegeben, bei denen es nicht ganz so eindeutig gewesen sei, etwa bei Maßnahmen, die zur Vorsorge oder Nachsorge getroffen worden seien. Insoweit sei zu berücksichtigen, dass Post- und Long-Covid die Gesellschaft noch lange begleiten würden. Des Weiteren wurde auf den Antrag zur Beschlussempfehlung der Fraktionen der SPD und DIE LINKE verwiesen, in dem auch ein Zeitplan zur Abwicklung des Sondervermögens eingefordert werde.

Seitens der Fraktion der CDU wurde angemerkt, dass man gar nicht bestreite, dass viele der getätigten Investitionen auch notwendig gewesen seien. Die Kritik richte sich vielmehr danach, dass diese Investitionen aus dem Sondervermögen „MV-Schutzfonds“ finanziert worden seien. Dies sei aus Sicht der Fraktion der CDU rechtlich so nicht haltbar.

Der Finanzausschuss hat den Antrag der Fraktion der AfD im Ergebnis der Beratung bei Zustimmung der Fraktion der AfD, Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE sowie Enthaltung der Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktionen der SPD und DIE LINKE haben beantragt, dem Landtag zu empfehlen, folgende Entschließung anzunehmen und die Unterrichtung im Übrigen zur Kenntnis zu nehmen:

„1. Der Landtag stellt fest:

- a) Die Bekämpfung der Corona-Pandemie stellte gerade in den Jahren 2020 bis 2022 eine weltweit historische Herausforderung dar.
- b) Mit dem konsequenten Handeln der Landesregierung und aller an der Bewältigung der Pandemie Beteiligten konnte die Ausbreitung des Virus in Mecklenburg-Vorpommern gebremst und eine Überlastung des Gesundheitssystems verhindert werden.
- c) Mit der Errichtung des Sondervermögens im Jahr 2020 konnte das Land Mecklenburg-Vorpommern nicht nur die wirtschaftlichen Härten infolge der Corona-Bekämpfungsmaßnahmen abfedern, sondern auch das Gesundheitssystem und den Gesundheitsschutz der Bevölkerung sowie den gesellschaftlichen Zusammenhalt stärken.
- d) Die Landesverwaltung hat angesichts des erheblichen finanziellen und zeitlichen Drucks gute Arbeit geleistet und die Programme in enger Abstimmung mit dem Landtag sachgerecht umgesetzt.

2. Die Landesregierung wird beauftragt, einen Zeitplan zur Abwicklung des Sondervermögens MV-Schutzfonds bis zum 30. September 2023 dem Finanzausschuss vorzulegen.“

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der SPD und DIE LINKE sowie Gegenstimmen der Fraktionen der AfD, der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP mehrheitlich angenommen.

Die Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP haben ferner beantragt, dem Landtag die Annahme folgender EntschlieÙung und im Übrigen die Kenntnisnahme der Unterrichtung zu empfehlen:

- „1. Der Landtag dankt dem Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern für die detaillierten Analysen, fundierten Bewertungen und konstruktiven Empfehlungen im Sonderbericht ‚MV-Schutzfonds‘.
2. Der Landtag stellt fest, dass im Jahr 2020 die Corona-Pandemie die Politik und die öffentlichen Haushalte vor große Herausforderungen gestellt hat und dass angesichts der Unsicherheiten hinsichtlich des Verlaufs der Pandemie und ihrer gesundheitlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Folgen die Bereitstellung erheblicher Mittel für die Bekämpfung der Pandemie und ihrer Auswirkungen gerechtfertigt war.
3. Der Landtag stellt ebenso fest, dass der im Jahr 2020 von der Mehrzahl der Wirtschaftsexperten prognostizierte drastische Rückgang des Bruttoinlandsproduktes und der Steuereinnahmen letztlich nicht in vollem Umfang eingetreten und insbesondere die Höhe der Steuermindereinnahmen wesentlich geringer als befürchtet ausgefallen ist.
4. Der Landtag stellt zudem fest, dass Literatur und Rechtsprechung zur Schuldenbremse klare Kriterien für die Erforderlichkeit, Geeignetheit und Angemessenheit von Krediten definiert haben, die auf der Grundlage der Ausnahme der Schuldenbremse für Notlagenkredite nach Artikel 65 Absatz 2 Satz 2 Variante 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 18 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 LHO aufgenommen werden dürfen. Kernelemente dieser Kriterien sind, dass sowohl die Kreditaufnahme als auch die durch die Kreditaufnahme finanzierten Maßnahmen final auf die Beseitigung der Naturkatastrophe beziehungsweise auf die Überwindung der außergewöhnlichen Notsituation und ihrer Folgen gerichtet sein müssen. Dies bedeutet insbesondere, dass zwingend ein sachlicher und zeitlicher Zusammenhang zwischen Naturkatastrophe oder außergewöhnlicher Notsituation und den kreditfinanzierten Maßnahmen bestehen muss.
Insofern müssen sowohl die Kreditaufnahme als auch die kreditfinanzierten Projekte und Maßnahmenpakete zur Krisenbekämpfung geeignet und erforderlich sein. Die Kreditaufnahme und die Verwendung der kreditfinanzierten Mittel müssen weiterhin in einem angemessenen Verhältnis zum Ausmaß der Krise und zum Krisenbewältigungspotential der kreditfinanzierten Projekte und Maßnahmenpakete stehen.
5. Der Landtag stellt fest, dass mit dem von Literatur und Rechtsprechung diesbezüglich eingeräumten weiten Einschätzungs- und Beurteilungsspielraum des Haushaltsgesetzgebers eine Darlegungs- und Begründungspflicht im Gesetzgebungsverfahren korrespondiert. Darzustellen ist insbesondere die Notwendigkeit der Maßnahmen und der dafür veranschlagten Ausgaben bezüglich Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit sowie der Erwägungen, die für die Beurteilung der krisenhaften Situation und der zu ihrer Bewältigung ergriffenen Maßnahmen maßgeblich waren. Je höher die kreditfinanzierten Mittel sind, die für Projekte und Maßnahmenpakete zur Krisenbekämpfung bereitgestellt werden, desto strenger fallen die Anforderungen an diese Begründungspflicht aus.

6. Weiterhin stellt der Landtag fest, dass eine Kreditaufnahme über die Ausnahmeregelung der Schuldenbremse zur Finanzierung von Maßnahmen, die nicht ausschließlich und final auf die Beseitigung der Naturkatastrophe beziehungsweise auf die Überwindung der außergewöhnlichen Notsituation und ihrer Folgen gerichtet sind, die seit 2009 im Grundgesetz und seit 1. Januar 2020 im Landesrecht verankerten schuldenbegrenzenden Regelungen („Schuldenbremse“) aushebeln würde und der Intention des Bundes- wie des Landesgesetzgebers, die Möglichkeiten der Neuverschuldung wirksam zu begrenzen, zuwiderliefe. Dies gilt insbesondere auch für die Kreditfinanzierung bereits vor dem Eintritt der Naturkatastrophe beziehungsweise der außergewöhnlichen Notsituation geplanter beziehungsweise erforderlicher Maßnahmen, soweit ihre Umsetzung nicht unmittelbar zur Beseitigung der Naturkatastrophe beziehungsweise auf die Überwindung der außergewöhnlichen Notsituation und ihrer Folgen beiträgt.
7. Der Landtag stellt ferner fest, dass der weit überwiegende Teil der in den Textzahlen 203 bis 354 vom Landesrechnungshof geprüften und bewerteten Maßnahmen und Projekte nicht die in Literatur und aktueller Rechtsprechung zur Schuldenbremse definierten Kriterien für die Finanzierung mittels einer Kreditaufnahme gemäß der Ausnahmeregelung der Schuldenbremse erfüllt und insbesondere ein sachlicher und zeitlicher Zusammenhang mit der Corona-Pandemie bei den meisten Maßnahmen nicht besteht. Damit erfüllen Teile des Wirtschaftsplans des Sondervermögens „MV-Schutzfonds“ nicht die Voraussetzungen für eine kriseninduzierte Kreditfinanzierung.
8. In diesem Zusammenhang stellt der Landtag zudem fest, dass die Landesregierung in ihren Entgegnungen auf die Feststellungen und Bewertungen des Landesrechnungshofs im Sonderbericht „MV-Schutzfonds“ die in den aktuellen Urteilen zur Schuldenbremse, konkret dem Urteil des Hessischen Staatsgerichtshofs sowie dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz, aufgestellten Kriterien und Maßgaben für eine verfassungsgemäße Anwendung der Ausnahmeregelung der Schuldenbremse explizit missachtet und unmissverständliche Aussagen und Feststellungen in beiden Urteilen ignoriert.
9. In Bezug auf die Textzahlen 46 bis 50 wird die Landesregierung aufgefordert, mit einer Novellierung der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO) in § 18 Absatz 6 Satz 3 LHO die Wörter „einen 50 Millionen Euro übersteigenden Mehrbedarf verursachen“ durch die Wörter „einen Mehrbedarf, der 3 Prozent des durchschnittlichen Haushaltsvolumens der letzten 3 abgeschlossenen Haushaltsjahre übersteigt, verursachen“ zu ersetzen.
10. In Bezug auf die Textzahlen 55 und 56 wird die Landesregierung aufgefordert, anzuerkennen, dass in der aktuellen Rechtsprechung die vom Landesrechnungshof geforderte Zusätzlichkeit der kreditfinanzierten Maßnahmen ausdrücklich als Voraussetzung für die Verfassungsgemäßheit ihrer Finanzierung über die Ausnahmeregelung der Schuldenbremse benannt wird.
11. In Bezug auf die Textzahlen 58 bis 60 ist festzustellen, dass die Kreditaufnahme für den MV-Schutzfonds unzureichend begründet ist, weil die Begründungen der Nachtragshaushaltsgesetze sowie der zugehörigen Haushaltsbegleitgesetze nicht ausreichend konkret darlegen, wie die kreditfinanzierten Maßnahmen welchen Schaden beseitigen beziehungsweise welchen drohenden Schaden verringern sollen. Festzustellen ist außerdem, dass auch der Wirtschaftsplan zum MV-Schutzfonds in weiten Teilen nicht ausreichend darstellt und begründet, wie die Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie und ihrer Folgen beitragen. Selbst in den Anträgen an den Finanzausschuss zur Freigabe von Mitteln des MV-Schutzfonds wird ein sachlicher und zeitlicher Bezug zur Corona-Pandemie regelmäßig nur pro forma hergestellt.

12. In Bezug auf die Textzahlen 61 und 62 ist festzustellen, dass die Pandemiefestigkeit des Landes Mecklenburg-Vorpommern nicht als Begründung für die Aufnahme von Notlagenkrediten ausreichend ist. Ein Bundesland beziehungsweise das Gesundheitssystem eines Bundeslandes pandemiefest zu machen, ist ein politisches Ziel, damit Daueraufgabe der Landesregierung und aus dem laufenden Haushalt zu finanzieren.
13. In Bezug auf die Textzahlen 69 bis 76 wird die Landesregierung aufgefordert, den Bewertungen des Landesrechnungshofes zu folgen und anzuerkennen, dass mit dem Übergang von einer pandemischen in eine endemische Lage, der in Mecklenburg-Vorpommern spätestens Anfang 2023 vollzogen war, die Finanzierung von Maßnahmen mittels Krediten, die über die Ausnahmeregelung der Schuldenbremse aufgenommen wurden, verfassungsrechtlich nicht mehr zulässig ist.
Die Landesregierung wird daher aufgefordert, das Sondervermögen ‚MV-Schutzfonds‘ abzuwickeln und in den regulären Haushalt zu überführen, die darin enthaltenen Maßnahmen, soweit sie zukünftig umgesetzt werden sollen, aus dem regulären Haushalt zu finanzieren, und die bisher nicht tatsächlich verausgabten Mittel des MV-Schutzfonds für eine Sondertilgung gemäß § 2 Kredittilgungsgesetz zu nutzen. Dem Finanzausschuss ist dazu bis zum 30. September 2023 Bericht zu erstatten.
14. In Bezug auf die Textzahlen 77 bis 82 wird die Landesregierung aufgefordert, bisher nicht für den MV-Schutzfonds verwendete Kreditmittel dauerhaft ungenutzt zu lassen.
15. Die Landesregierung wird außerdem aufgefordert, zukünftig Refinanzierungsermächtigungen und Ausgabenkreditermächtigungen separat auszuweisen.
16. In Bezug auf die Textzahlen 83 bis 89 wird die Landesregierung aufgefordert, im Kredittilgungsgesetz 2020 in § 1 das Wort ‚haushalterisch‘ zu streichen und in § 2 Absatz 3 die Wörter ‚die noch verbliebenen jährlichen Tilgungen nach § 1 zu gleichen Anteilen‘ durch die Wörter ‚entsprechend ihrer Höhe die Laufzeit der Kredittilgung‘ zu ersetzen.
17. In Bezug auf die Textzahlen 83 bis 89 ist festzustellen, dass das Sondervermögen ‚MV-Schutzfonds‘ nicht den Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung für Sondervermögen entspricht.
Das Finanzministerium wird daher aufgefordert, zukünftig die Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung bei der Gestaltung von Sondervermögen zu beachten.
18. In Bezug auf die Textzahlen 96 bis 113 wird die Landesregierung aufgefordert, dem Finanzausschuss bis zum 31. Dezember 2023 einen abschließenden Monitoringbericht zum MV-Schutzfonds vorzulegen, in dem die einzelnen Maßnahmenbereiche und Maßnahmen detailliert beschrieben werden und insbesondere dargestellt wird, inwiefern sie in einem sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der Corona-Pandemie stehen. Dabei sind die Bewertungen des Landesrechnungshofes zur Darstellung einzelner Maßnahmen zu beachten.
19. In Bezug auf die Textzahlen 114 bis 120 wird das Finanzministerium aufgefordert, zukünftig Notlagenkreditermächtigungen haushalterisch nur nach dem tatsächlich anfallenden Bedarf zu nutzen und das Subsidiaritätsprinzip zu beachten.
20. In Bezug auf die Textzahlen 121 bis 126 wird die Landesregierung aufgefordert, zukünftig auch in außergewöhnlichen Krisenzeiten Fördergrundsätze beziehungsweise Förderrichtlinien vor ihrem Inkrafttreten dem Landesrechnungshof zur Anhörung und zur Erteilung des Einvernehmens vorzulegen. Eine Verfahrensweise zur Sicherstellung einer der jeweiligen Situation angepassten Frist zur Abgabe einer Stellungnahme beziehungsweise zur Erteilung des Einvernehmens ist zwischen dem Finanzministerium und dem Landesrechnungshof abzustimmen. Dem Finanzausschuss ist dazu bis zum 30. Juni 2023 Bericht zu erstatten.

21. In Bezug auf die Textzahlen 132 bis 135 wird die Landesregierung aufgefordert, zukünftig bei der Übertragung von Aufgaben des Landes auf private Dritte grundlegende Prinzipien des Verwaltungsrechts zu beachten und sicherzustellen, dass erst nach Bestands- und Rechtskraft eines Beleihungsakts mit Handlungen in öffentlich-rechtlichen Handlungsformen begonnen wird.
22. In Bezug auf die Textzahlen 136 bis 142 sowie weitere im Sonderbericht des Landesrechnungshofes festgestellte Verstöße gegen Haushaltsrecht des Landes wird die Landesregierung aufgefordert, zukünftig die Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung einzuhalten.
23. Das Finanzministerium wird aufgefordert, zukünftig bei einer Nutzung der Regelung des Artikels 65 Absatz 2 Satz 2 Variante 2 Landesverfassung Mecklenburg-Vorpommern die in Literatur und Rechtsprechung zur Schuldenbremse definierten Kriterien für die Nutzung kriseninduzierter Neuverschuldung zu beachten und im Sinne der Intention der Schuldenbremse eng auszulegen sowie sämtliche Feststellungen und Bewertungen des Landesrechnungshofs im Sonderbericht zu berücksichtigen.“

Der Finanzausschuss hat diesen Antrag bei Zustimmung der Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE sowie Enthaltung der Fraktion der AfD mehrheitlich abgelehnt.

Der Beschlussempfehlung insgesamt hat der Finanzausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE, bei Gegenstimmen der Fraktionen der AfD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP mehrheitlich zugestimmt.

Schwerin, den 9. März 2023

Tilo Gundlack
Berichterstatter